

Wirtschaftshilfe November – Stand 9.11.2020

Erste Klärung offener Fragen

Mit der sog. „**Novemberhilfe**“ will der Staat die negativen Folgen der angeordneten Schließung von bestimmten Betrieben und Einrichtungen im November abfedern.

Die Berechtigten sollen wie bereits berichtet bis zu 75 % ihres Novemberumsatzes 2019 erstattet bekommen. Eine **Sonderregelung gibt es für Restaurants** – siehe unten.

Wir haben über die grundsätzlichen Fragen bereits letzte Woche berichtet.
Nun gibt es die ersten Klarstellungen:

1. Wer ist Antragsberechtigt

- Alle Unternehmen, Vereine und Einrichtungen, die **direkt von der verordneten Schließung betroffen** sind.
Klarstellung: von der Schließungsanordnung betroffene **Hotels, Schwimmbäder und Theater** sind ebenfalls förderfähig.
- Alle Unternehmen, die durch die Schließung faktisch **indirekt** an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert werden.
Voraussetzung: Sie machen Ihren Umsatz zu mindestens 80 % mit von der Schließung direkt betroffenen Unternehmen/ Einrichtungen.
Beispiele: Ihre Wäscherei arbeitet vorwiegend für jetzt geschlossene Hotels, Sie beliefern jetzt geschlossene Restaurants mit Lebensmitteln bzw. Gastrobedarf.
Höhe der Förderung: Auch hier max. 75 % des Umsatzes November 2019
- Sie haben **mehrere untereinander verbundene Unternehmen** – also mehrere Tochterfirmen oder eben mehrere „Betriebsstätten“. Das können Läden oder Produktionsstätten sein.
Fördervoraussetzung ist hier, dass insgesamt 80 % des Umsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Teile des Gesamt- Unternehmens entfallen.
Förderhöhe max. 75 % des Novemberumsatzes 2019
Beispiel: Neben Ihrem Restaurant gibt es auch einen Feinkost – oder Weinhandel
Der Umsatz mit dem Restaurant muss mindestens 80 % des Gesamtumsatzes betragen, um förderfähig zu sein.

2. Anrechnung von trotz Schließung erzielten Umsätzen?

Viele Unternehmer – nicht nur in der Gastronomie – haben schon bisher Kreativität bewiesen: **Beispiele** sind außer Haus Verkäufe, Lieferdienste oder Online-Konzerte. Der Staat will ein solches unternehmerisches Engagement ausdrücklich unterstützen.

Daher werden Umsätze, die Unternehmen trotz Schließung erwirtschaften, nicht vom Förderbetrag abgezogen, so lange sie **nicht mehr als 25 % des Vergleichsumsatzes** (November 2019) übersteigen – also auch oberhalb der eigentlichen Grenze von 25 % des Referenzmonatumsatzes, der für alle anderen Branchen gilt.

ACHTUNG: SONDERREGELUNG FÜR RESTAURANTS!

Hier will der Staat besonders großzügig helfen:

- Bei **außer Haus Verkauf** wird die Erstattung auf max. 75 % des im November 2019 erzielten Umsatzes mit **im Restaurant verzehrten Speisen und Getränken (19 % USt)** begrenzt.
- Im Gegenzug wird der **Umsatz mit außer Haus Verkäufen** im November 2020 **nicht** auf die Förderung **angerechnet**.

Fazit: Ihren außer Haus Verkauf im November 2020 dürfen Sie trotz Förderungsauszahlung komplett behalten.

3. Antragstellung

Wie schon bei der Überbrückungshilfe wird der Antrag über eine Online-Plattform gestellt. Um Missbrauch zu vermeiden läuft die Antragstellung wieder über uns Steuerberater oder über Anwälte bzw. Wirtschaftsprüfer.

AUSNAHME FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE!

Bis zu einer Antragshöhe von 5.000 € (also einem Umsatz von max. 6.666 € im November 2019), können Sie den Antrag direkt selbst stellen. Soloselbständig ist jeder, der keine Mitarbeiter beschäftigt – auch keine Minijobber.

Das **Antragsformular** ist **noch nicht online** – die Programmierung läuft.

4. Anrechnung anderer Förderleistungen

Zu beachten bleibt, dass alle anderen Förderungen, die Sie für den Zeitraum November 2020 beantragen, die November-Hilfe mindern. Dies betrifft sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Überbrückungshilfe oder zusätzliche regionale Wirtschaftshilfen. Die Förderdarlehen der KfW sind davon aber ausgenommen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung wird über die einzelnen Bundesländer erfolgen. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat das Ziel ausgerufen, dass zumindest Abschlagszahlungen möglichst bis Ende November ausgezahlt werden sollen.